

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/242-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2023-0.196.013

BearbeiterIn

Mag. Florian Fraberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15354

Datum

09. Mai 2023

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 09. Mai 2023 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z 6 (§ 14c Abs. 4) – Abgeltung der Kosten:

Für im gemischten Siedlungsabfall mitgesammelte Einweggetränkeverpackungen ist vorgesehen, dass den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Abgeltungen bezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Massen via Restmüllanalysen ermittelt werden, jedoch keine Stückzahlen vorliegen und andere Daten den Gemeinden meist nicht zur Verfügung stehen. Eine Abgeltung sollte jedenfalls ohne kostenintensive Vorabuntersuchungen erfolgen, weil aufwendige Untersuchungen nicht im Verhältnis zur Masse stehen würden.

2. Zu Z 11 und Z 17 (§§ 24a Abs. 3 und 39 Abs. 4a) – Antragsunterlagen in elektronischer Form; bearbeitbares Dateiformat:

Im Entwurf wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Behörde die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen kann, bei der Abfallarten/Abfallpools und die Behandlungsverfahren in einem für die Behörde bearbeitbaren Dateiformat übermittelt werden müssen. Diese Ergänzung entspricht einer Forderung der Länder und ist sehr zu begrüßen. In den Erläuterungen ist angeführt, dass zur Hilfestellung Formatvorlagen erstellt und veröffentlicht werden. Es wird dringend angeregt, für die Erstellung dieser Formatvorlagen die Länder (im bzw. über den AWG-Länderarbeitskreis) einzubinden, um eine optimale Anbindung an die elektronischen Aktenverwaltungssysteme der Länder sicher zu stellen.

3. Zu Z 16 (§ 39 Abs. 1) – Identifikationsnummer:

Die Bekanntgabe der „Genehmigungs-ID“ der Behandlungsanlage als Teil der Antragsunterlagen entspricht einer Forderung der Länder, weil die Behörde gemäß § 47 Abs. 1 AWG 2002 verpflichtet ist, die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register im Bescheid anzuführen. Die Anmerkung „sofern vorhanden“ in den Erläuterungen wird so verstanden, dass dies nur für Abänderungen bereits bestehender und registrierter Anlagen, nicht jedoch bei Neugenehmigungen gilt. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

4. Zu Z 19 (§ 48 Abs. 4) – Einschränkung der Erleichterungen für Bodenaushubdeponien:

Aus Sicht der Vollzugsbehörde waren für Bagatellanlagen die Erleichterungen bei Kubaturen unter 35.000 m³ in der Praxis sehr hilfreich und haben beigetragen, die illegale Beseitigung von Bodenaushub zurückzudrängen. Der inhaltlich vollständige Entfall der bisherigen Bestimmung von § 48 Abs. 4 Z 5 (Betreiberpflichten) ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar und bedingt wieder ein umfangreicheres Ermittlungsverfahren der Behörde. Es wird daher angeregt, diese Betreiberpflichten auch im zukünftigen Gesetzestext zu belassen. Der letzte Satz in den Erläuterungen ist insofern missverständlich, als er unklar lässt, ob er als Feststellung oder als Ankündigung zu verstehen ist.

5. Zu Z 25 und Z 27 (§§ 75a und 87) – Pilotprojekte digitale Antragsverfahren:

Die Intention dieser Bestimmungen zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu unterstützen.

Kritisch sind diese Bestimmungen dahingehend zu sehen, dass Pilotprojekte „der zuständigen Behörden“ zum Zwecke der digitalen Abwicklung von Genehmigungsverfahren dazu führen sollen, dass sich Antragsteller im EDM zu registrieren haben und dort bestimmte Daten eintragen müssen. Das würde u.a. bedeuten, dass Antragsteller, die in mehreren Bundesländern tätig sind auf unterschiedliche technische Rahmenbedingungen für die Antragstellung treffen und auch die Vorlage von Projektunterlagen länderspezifisch geregelt wäre. Insgesamt erscheint es für schlanke und effiziente Verwaltungsverfahren nicht sinnvoll, wenn Pilotverfahren von einzelnen Landesverwaltungen entwickelt werden, ohne dass Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen.

Vielmehr werden die Einbindung der Länder und die Zusammenarbeit mit diesen (Bund-Länder-Arbeitsgruppe) zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Führung von voll-digitalen Genehmigungsverfahren im AWG 2002 (wie etwa die Schaffung einer digitalen Antrags-Plattform mit Schnittstellen für verschiedenste Register, die im Rahmen der Antragstellung abgefragt werden; kritische Durchleuchtung der Prozessabläufe in Genehmigungsverfahren etc.) angeregt. Es gibt mit der Einführung und Umsetzung des Gewerbeinformationssystems Austria historisch ein überaus erfolgreiches Beispiel für eine derartige Vorgangsweise bzw. Zusammenarbeit. Auf diesbezügliche Erfahrungswerte kann in allen Bundesländern zurückgegriffen werden.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau